



die neue dive card

aqua med
reise- und tauchmedizin
hohenlohestr. 7-9
d-28209 bremen
fon: +49 (0)421- 222 27-10
fax: +49 (0)421- 222 27-17
kontakt@aqua-med.de

Verbesserter Versicherungsschutz mit unserem Versicherer ACE und durch das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Ab 1.1.2009 gelten für alle dive und travel cards von aqua med (egal ob Neuverträge oder Vertragsverlängerungen) neue und bessere Versicherungsbedingungen.

Was hat sich geändert? Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

Neue Gliederung

- Die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** sind **umfangreicher** geworden, weil dort nun alles steht, was die Auslandsreisekrankenversicherung (AKV) **und** die Tauchunfallversicherung (TUV) betrifft, z.B. die so genannten Obliegenheiten (AVB 4 und 5).
- Daraus folgt: Die **Speziellen Versicherungsbedingungen AKV und TUV** sind nun also **kürzer** als vorher

Neue / geänderte Inhalte

- Von nun an können auch z. B. **Polizei- und Feuerwehrtaucher sowie Taucher im Such- oder Rettungseinsatz** den Schutz der dive card genießen (AVB 6.1.6). Damit schließen wir mit der dive card Deckungslücken zur Gemeindeunfallversicherung.
- In den Versicherungsbedingungen wurde auf den **Ausschluss „nicht versicherbare Personen“ komplett verzichtet**. Dadurch können nun z. B. auch behinderte Taucher mit höheren Pflegestufen die dive card bekommen (alt: AVB 1.1). Zum einen wollen wir hiermit das Behindertentauchen fördern, zum anderen aber auch dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) gerecht werden.
- Bisher musste nach einer Ablehnung des Versicherungsschutzes der Anspruch innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Die Ansprüche verjährten außerdem nach zwei Jahren (alt: AVB 4 und 5). Diese Bestimmungen entfallen künftig. Es gilt künftig die viel **längere Verjährungsfrist von drei Jahren** gemäß § 195 BGB.
- Gemäß des neuen VVGs **fällt das Alles-oder-Nichts-Prinzip bei grob fahrlässigem Verhalten weg**. Verhält sich jemand grob fahrlässig, führt das künftig nicht mehr zum kompletten Verlust des Versicherungsschutzes. Künftig kann die Versicherung nur noch entsprechend der Schwere des Verschuldens einen Teil kürzen (AVB 5.1)
- Um **noch verbraucherfreundlicher** zu werden, gibt es für die Tauchunfallversicherung die Möglichkeit, ein **kostenloses** außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen (**Ombudsmänner**). Damit können neutrale Schlichter angerufen werden, falls es im Schadensfall zu Streitfragen mit der Versicherung kommen sollte (AVB 13.1).

- Aufgrund der jüngsten Skandale in der Wirtschaft hat sich aqua med entschlossen, den **Datenschutz** in den Versicherungsbedingungen noch einmal **deutlich zu ergänzen**. Insbesondere ist für jeden Kunden erkennbar, dass aqua med als ärztliche Assistance natürlich auch der **ärztlichen Schweigepflicht** unterliegt und keinerlei Gesundheitsdaten an Dritte, wie z.B. Versicherer weitergibt (AVB 16.5). Auch bei der Leistungsbearbeitung werden nur die im konkreten Fall erfassten Infos z.B. der Arztbericht weitergeleitet.
- Der **Versicherungsumfang in der Auslandsreisekrankenversicherung wurde deutlich ausgeweitet** (AKV 2). Neu in die Versicherungsbedingungen aufgenommen wurden:
 - Kontakttherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten (AKV 2.1.2.2.1).
 - Information der Angehörigen, sofern gewünscht (AKV 2.1.2.2.2).
 - Vermittlung eines Spezialarztes mit evtl. Konsultation am Krankenbett (AKV 2.1.2.2.3).
 - Die Nachreise einer nahestehenden Person bei schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung (AKV 2.1.2.2.5). Vorher war dies erst nach 10 Tagen möglich.
 - Organisation von Suchaktionen und Rettung / Bergung von Verletzten (AKV 2.1.3.1).
- Natürlich sind die Besonderheiten der Versicherungsbedingungen im vollen Umfang erhalten geblieben. Dazu gehören die Übernahme von **medizinisch sinnvollen Kosten bei Heilbehandlungen und Transporten** (AKV 2.1.2.1.1 und 2.1.2.3.2), anstatt nur bei notwendigen Indikationen (wie sonst häufig üblich) und die Übernahme der psychiatrischen Notfalltherapie, z.B. bei Nebenwirkungen von Malariamitteln (AKV 3.14).
- Die **Invaliditätsleistungen** innerhalb der Tauchunfallversicherung wurden **verbessert**. Verliert ein Kunde durch einen Tauchunfall die Sehkraft, das Gehör oder die Stimme ganz, gilt dafür künftig ein Invaliditätsgrad von 100% (TUV 2.1.2.2.1).
- Aufgrund neuerer Angebote, bei denen Kunden an Tauchbasen fertig gemischtes Nitrox mit klar definierten Maximaltiefen erhalten, gilt die Versicherung künftig beim Tauchen mit Nitrox auch ohne den Nachweis einer extra Ausbildung hierfür. Gleiches gilt für die Dekompression mit 100% Sauerstoff. Damit wollen wir das **Nitroxtauchen fördern** und die **Sicherheit** beim Tauchen **erhöhen** (TUV 4.1.2.3).
- Die Tauchversicherung umfasst nun **zusätzlich** auch **andere medizinische Behandlungen** nach einem Tauchunfall im Inland. Werden z.B. ärztliche Leistungen nach einem Tauchunfall nicht von der eigenen Krankenversicherung getragen so werden diese Kosten ebenfalls bis 15.000,- € von uns übernommen (neu und alt: TUV 2.4).
- Künftig werden die **Druckkammerkosten weltweit in unbegrenzter Höhe** übernommen! Die bisherige Limitierung auf 15.000 € im Inland entfällt.

Wir wünschen Euch und uns allen weiterhin gute, gesunde Tauchgänge und viel Spaß bei unserem Sport!